

21. Jagd in den Landesforsten

Das Landwirtschaftsministerium hat ein neues Wild- und Jagdmanagement geschaffen, das den Forstämtern einen weiten Spielraum lässt. Die Forstämter sollten u. a. durch vermehrtes Anbieten von Jagdmöglichkeiten und eine verbesserte Wildbretvermarktung die Einnahmen aus der Jagd steigern.

21.1 Grundlagen

Mit der Neufassung des Landesjagdgesetzes¹ wurden die Ziele einer nachhaltigen und naturnahen Jagd, der Sicherung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustands der Wildarten und Wildbestände und einer naturnahen Waldentwicklung verfolgt. Auf diesen Grundlagen hat das Landwirtschaftsministerium für die Jagd in den Landesforsten ein neues Jagdkonzept erarbeitet, eine neue Jagdnutzungsanweisung erlassen sowie Richtlinien und Grundsatzenerlasse neu gefasst. Der Entscheidungsspielraum der Forstämter bei der Jagdausübung wurde damit erweitert.

21.2 Waldbauliche Zielsetzung

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Zahl der Abschüsse ist der Zustand der Waldvegetation. Mit der Zertifizierung der Landesforsten nach den Regeln des FSC² hat sich das Land verpflichtet, Verbiss- und Schälschadenerhebungen für den landeseigenen Wald vorzunehmen. Diese wurden in den Jahren 2002 und 2005 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen, die Daten der aktuellen Forstplanung sowie die Ergebnisse der laufenden Kontrollen durch die Revierleiter ergaben vorwiegend bei Verjüngungen Verbisschäden, die aufgrund des geringen Alters des Hauptbaumbestands hingenommen werden können, weil sie sich nicht negativ auf das waldbauliche Betriebsziel auswirken.

Nur in wenigen Fällen wurden Verbiss- und Schälschäden in kleinen einzeln gelegenen Waldflächen festgestellt, die Auswirkungen auf das jeweilige Betriebsziel haben können. Die Bemühungen der Forstämter, durch intensive Bejagung waldbaulich verträgliche Wildbestände zu erreichen, stoßen in diesen Fällen häufig auf das Unverständnis der privaten Jagdanlieger. Das Landwirtschaftsministerium sollte zusammen mit den unteren Jagdbehörden und dem Landesjagdverband einvernehmliche Lösungen herbeiführen.

¹ Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz - LJagdG) vom 13.10.1999, GVOBl. Schl.-H. S. 300; zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, GVOBl. Schl.-H. S. 568.

² Forest Stewardship Council (FSC).

Das **Landwirtschaftsministerium** beabsichtigt, durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, eine enge Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband und intensive Fachaufsicht über die unteren Jagdbehörden das Ziel waldverträglicher Wildbestände zu erreichen.

21.3 **Jagdbetrieb**

Jäger ohne Jagdmöglichkeiten sollen die Gelegenheit erhalten, sich in den Landesforsten in Form von Einzeljagden, Begehungsrechten und Gemeinschaftsjagden an der Jagdausübung gegen Erstattung der Jagdbetriebskosten zu beteiligen. Mittlerweile werden in den Landesforsten bei den Schalenwildarten rd. 75 % der Abschüsse von privaten Jägern ausgeführt. Die Landesforstverwaltung sollte künftig die Jagdmöglichkeiten öffentlich ausschreiben, um einen großen Bewerberkreis anzusprechen und dadurch die Einnahmen zu steigern.

Bewährt hat sich die Erhöhung der Vergabe von Begehungsrechten von 34 % auf rd. 50 % der Jagdflächen der Landesforsten. Mit der Erhöhung der Zahl der vergebenen Begehungsrechte konnten auch die Einnahmen deutlich gesteigert werden. Der LRH schlägt vor, den Anteil der Begehungsrechte auf einen Flächenanteil von rd. 65 % zu erhöhen. Die Landesforstverwaltung sollte an dieser Form der Jagdbeteiligung festhalten. Sie eröffnet die Möglichkeit, jederzeit lenkend eingreifen zu können, um durch intensive Bejagung waldbauliche Schäden zu minimieren. Bei einer langfristigen Verpachtung über 9 bzw. 12 Jahre sieht der LRH die Gefahr von wildökologischen und waldbaulichen Nachteilen, die nicht durch eventuell höhere Einnahmen aus einer Verpachtung aufgewogen werden könnten.

Wesentliche Einnahmen werden durch die Wildbretvermarktung erzielt. In der Landesforstverwaltung wird der Einzelverkauf fast ausschließlich über Barverkauf von den Förstereien abgewickelt. Lediglich den Verkauf an den Wildhandel betreiben die Forstämter. Er geschieht i. d. R. bargeldlos nach Rechnungsstellung durch die Forstämter.

Der LRH hat bei der Rechnungsstellung an den Wildhandel Zeiträume zwischen der Erlegung und dem Zahlungseingang von bis zu 2 Monaten, in einigen Fällen sogar von bis zu 5 Monaten festgestellt. Die elektronischen Möglichkeiten der haushaltsmäßigen Abwicklung sollten für eine schnellere Rechnungsstellung und Einnahmeerhebung genutzt werden.

21.4 **Betriebsergebnisse und Schlussfolgerungen**

Trotz leicht sinkender Personal- und Sachausgaben haben sich die Betriebsergebnisse seit 2002 nicht oder nur unwesentlich verbessert.

Bei Steigerung der Einnahmen für die Vergabe von Abschüssen und Begehungsrechten sind die Gesamteinnahmen relativ konstant geblieben, denn sie wurden durch die sinkenden Wildbretpreise gemindert. Außerdem sind insbesondere beim Rehwild die Abschüsse rückläufig. Wegen der gleichzeitigen Ausweitung der Flächen hat sich das Betriebsergebnis pro ha Verwaltungsjagdfläche deutlich verschlechtert.

Der LRH sieht Möglichkeiten, die Einnahmen aus der Jagd zu steigern durch

- die Anhebung des Anteils der Flächen mit Begehungsrechten auf rd. 65 % der Verwaltungsjagdfläche,
- die öffentliche Ausschreibung der Jagdmöglichkeiten,
- die Erhöhung der Jagdbetriebskostenbeiträge,
- die generelle Einführung des Standgeldes bei Gesellschaftsjagden sowie
- neue Strategien und Absatzwege für die Wildbretvermarktung.

Das **Landwirtschaftsministerium** wird die Anregungen zur Einnahmesteigerung aufgreifen. Es verweist aber auf den derzeitigen Umorganisationsprozess in der Landesforstverwaltung und betont, bei der Neuregelung von Grundsatzfragen werde im Einzelfall zu prüfen sein, ob Verfahrensstellungen vor der Implementierung einer neuen Rechtsform noch sinnvoll seien.